Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 57 (1997-1998)

Heft: 5: Von der verwalteten zur geleiteten Schule : neue Wege für grössere Schulen

Rubrik: Grossrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

POSTULAT

betreffend Einführung der Rechtschreibereform in kantonalen Schulen und im Amtsverkehr

Am 1. Juli 1996 haben die deutschsprachigen Länder Europas den Staatsvertrag zur deutschen Rechtsschreibereform ratifiziert mit dem Ziel, die Rechtschreibung zu vereinfachen. Darauf hat die EDK zur Umsetzung der Reform Empfehlungen ausgearbeitet und gestützt auf diese hat die Bündner Regierung beschlossen, dass an den kantonalen Schulen bereits ab Beginn des Schuljahres 98/99 nach den neuen Rechtschreiberegeln zu unterrichten sei. Ausserdem werden zur Zeit Bündner Beamte bereits in die neue Lehre eingeführt.

Doch die neuen Regeln erweisen sich als unklar und kompliziert und bilden ausserdem einen Angriff auf die Sprachenidentität. Der Widerstand in verschiedenen deutschen Bundesländern wächst, einzelne haben bereits einen Reformstop verfügt. Derweilen schreitet die Schweiz in rasantem Tempo voran.

Die Unterzeichneten ersuchen die Regierung, über alle getroffenen Massnahmen an Schulen und im schriftlichen Amtsverkehr Bericht zu erstatten und bereits getroffenen Massnahmen zur Einführung zu sistieren, bis Klarheit über den Verbreitungsgrad der Rechtsschreibereform im gesamten deutschen Sprachraum herrscht.

Chur, 25. November 1997

Suter, *Joos, Thomann, Ambühl, Augustin, Bachmann, Bär, Barandun, Battaglia, Beck, Biancotti, Bühler, Capaul (Lumbrein), Capaul (Ruschein), Casanova, Cavegn, Caviezel, Censi, Crapp, Degiacomi, Demarmels, Federspiel, Geisseler, Giuliani, Hassler, Juon, Kehl, Loepfe, Maissen (Schluein), Meisser, Monsch, Morgenegg, Noi, Picenoni, Plozza, Scharegg, Scharplatz, Schlatter, Schmid (Sedrun), Suenderhauf, Tanner, Telli, Tschuor, Tuor, Wenger, Zarro, Rizi, Donatsch, Stiffler (Davos)*

INTERPELLATION

betreffend Altersentlastung von Lehrkräften mit reduziertem Pflichtpensum

Gemäss Lehrerbesoldungsverordnung (LBV) erhalten Lehrkräfte nach dem 55. Lebensjahr 2 Lektionen Altersentlastung (AE), nach dem 60. Lebensjahr 3 Lektionen AE. Das Pflichtpensum beträgt 30 Lektionen pro Woche (30L/Wo).

Laut Art.6 Abs.3 der LBV wird jede Minderstunde um 1/30 gekürzt. Unterrichtet eine Lehrkraft z.B. 28 L/Wo beträgt ihr Grundgehalt noch 28/30 des vollen Lohnes.

Damit den Lehrkräften nach Einführung der Altersentlastung das Grundgehalt nicht nach Art.6 Abs.3 gekürzt wird (z.B. 28/30), wurde in Art.6a ein neuer Passus eingeführt: «...beträgt ohne Kürzung des Grundgehaltes...». Das heisst, dass dank diesem Passus Lehrer, welche eine AE beanspruchen können, das Grundgehalt bei 28 bzw. 27 Lektionen nicht um 2/30 bzw. 3/30 gekürzt wird.

In der heutigen Zeit arbeiten immer mehr Leute im Teilzeitsystem; nicht nur im Schulwesen, sondern auch in den verschiedensten anderen Berufen. Dementsprechend werden z.B. auch an kantonale Beamte, welche in Teilzeit arbeiten, mit 60 Jahren 6 Wochen Ferien ausgerichtet, genau wie den Vollzeitangestellten.

Lehrkräfte mit reduziertem Pflichtpensum werden in Bezug auf die AE somit nicht gleichgestellt, wie kantonale Beamte im Teilzeitpensum. Eine Ausnahme ist nur bei den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, welche in mehreren Gemeinden unterrichten, feststellbar. Sie kommen schon bei 20 L/Wo in den Genuss einer AE.

Wir stellen der Regierung folgende Fragen:

1. Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass auch Lehrkräfte mit reduziertem Pflichtpensum dem übrigen kantonalen Personal in Teilzeitanstellung gleichgestellt werden sollten?
2. Wie stellt sich die Regierung zu einer abgestuften AE für Teilzeitangestellte? Das würde z.B. für 60jährige Lehrkräfte heissen:
   - Bei mindestens 10 Lektionen/Woche 1 Lektion AE
   - Bei mindestens 20 Lektionen/Woche 2 Lektionen AE
   - Bei mindestens 30 Lektionen /Woche 3 Lektionen AE
3. Welche Gemeinden richten heute auch AE an Kindergärtnerinnen aus und ist der Kanton allenfalls bereit, die AE bei Kindergärtnerinnen mitzufinanzieren?
4. Ist die Regierung grundsätzlich bereit, neue Modelle zu prüfen und eventuell Anpassungen in die Wege leiten?

Chur, 25. November 1997

Bucher, *Arquint, Baselgia, Aebli, Jäger, Koch, Lardi (Chur), Locher, Looser, Noi, Pfenninger, Scharegg, Schlatter, Trepp, Schütz*

Kein Teuerungsausgleich

Das kantonale Personal und die Volksschullehrerinnen und -lehrer müssen auf einen Teuerungsausgleich verzichten. Mit diesem Lohnopfer leisten sie in Würdigung der angespannten Finanzlage des Kantons und der schwachen Wirtschaftslage einen Beitrag dazu, die Kosten einzudämmen. Die nicht ausgeglichene Teuerung von 0.4 Prozent des Jahres 1997 wird ersatzlos abgeschrieben. Damit gilt sie als ausgeglichen bis zu einem Indexstand von 103.9 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise).

Analog wird auch darauf verzichtet, die Renten der kantonalen Pensionskasse an die Teuerung anzupassen.